

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Zweite Heimat Agentur für Live-Kommunikation GmbH, Brunnenstraße 192, D-10119 Berlin.

Stand _ 15. Oktober 2014.

1. Allgemeines

1.1. Für alle Geschäfte - Veranstaltungen, Eventmanagement, Vermietungen, Kommunikationsdienstleistungen - zwischen Kunden und der Zweite Heimat Agentur für Live-Kommunikation GmbH, Brunnenstraße 192, 10119 Berlin (nachfolgend: Agentur) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende oder ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

2. Vertragsabschluss

Grundlage der Geschäftsbeziehung mit Agenturkunden ist das individuelle Angebot der Agentur, in dem Leistungsumfang und Vergütung aufgeführt sind. Die Angebote der Agentur sind freibleibend.

3. Leistungsumfang

3.1. Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus dem zwischen Agentur und Kunden geschlossenen schriftlichen Vertrag. Dieser kommt durch die schriftlichen Bestätigung des Angebots der Agentur zustande (sog. Beauftragung). Nebenabreden, Ergänzungen und Veränderungen bedürfen der Schriftform.

3.2. Änderungen oder Abweichungen (z.B. durch behördliche Auflagen) einzelner Leistungen vom vereinbarten Inhalt des Vertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden, teilt die Agentur dem Kunden unverzüglich mit.

3.3. Soweit durch die Veränderungen der vereinbarte Inhalt des Vertrages nicht oder nur unwesentlich berührt wird, steht den Vertragsparteien kein Kündigungsrecht zu. Die Agentur ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Kunden Teile des Veranstaltungsablaufes abweichend von der Leistungsbeschreibung zu verändern.

4. Leistung und Honorar

4.1. Soweit nicht anders vereinbart, werden bei Auftragserteilung 70% der Kosten fällig. Die zweiten 30% werden nach Durchführung des Events mit Rechnungslegung fällig.

4.2. Vereinbaren die Parteien ein separat im Angebot ausgewiesenes Agenturhonorar, so wird dies unmittelbar mit Vertragsabschluss fällig.

4.3. Die Agentur ist berechtigt - unabhängig von der Vorkasse - zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse zu verlangen.

4.4. Die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich, dass eine Kürzung des Auftragsvolumens bzw. Agenturhonorars aufgrund ersparter Aufwendungen ausgeschlossen ist.

5. Präsentation

5.1. Erhält die Agentur nach der Teilnahme an einer Präsentation keinen Auftrag, so verbleibt das Konzept im Eigentum der Agentur. Der Kunde ist nicht berechtigt, das Konzept, Konzeptteile oder Ideen aus dem Konzept

weiter zu nutzen. Die Unterlagen sind der Agentur unverzüglich und ohne Einbehaltung einer Kopie zurückzugeben.

6. Eigentumsrecht und Urheberrecht

6.1. Leistungen und Teilleistungen der Agentur (Ideen, Setdesigns, Bauten, Dekorationen, Konzepte für Veranstaltungen, sonstige kreative Leistungen im Sinne des UrhG) bleiben Eigentum der Agentur. Der Kunde erwirbt durch Zahlung des Honorars nur das Recht der Nutzung zum vereinbarten Zweck für die im Angebot bzw. Vertrag vereinbarte Nutzungsdauer.

6.2. Änderungen von Leistungen der Agentur durch den Kunden sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Agentur und des Urhebers zulässig.

6.3. Für die Nutzung von Leistungen und Teilleistungen der Agentur, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgehen, ist die Zustimmung der Agentur erforderlich. Dafür steht der Agentur und dem Urheber eine gesonderte, angemessene Vergütung zu.

7. Kündigung

7.1. Der Auftraggeber kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die vorzeitige Aufhebung des Vertragsverhältnisses verpflichtet den Auftraggeber zur Zahlung von 30 Prozent der Netto-Auftragssumme als Agenturhonorar (zzgl. MwSt.), sowie zur Zahlung sämtlicher von der Agentur getätigter Aufwendungen und gegen die Agentur aufgrund des Veranstaltungsausfalls erhobener Forderungen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere eine nicht erteilte Genehmigung für die geplante Veranstaltung.

7.2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung für beide Vertragsparteien bleibt hiervon unberührt. Punkt 7.1 Satz 2 gilt entsprechend. Dieses Recht zur außerordentlichen Kündigung steht der Agentur insbesondere dann zu, wenn vereinbarte Honorare bzw. Kosten nicht zum Fälligkeitszeitpunkt gezahlt werden.

7.3. Dies gilt auch, wenn Vorschüsse bzw. Anzahlungen, die sich aus dem Vertrag ergeben, nicht gezahlt werden.

8. Haftung

8.1. Die Agentur Zweite Heimat haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet die Agentur nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

8.2. Die Haftung ist im Falle leichter Fahrlässigkeit summenmäßig beschränkt auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens, mit dessen Entstehung typischerweise gerechnet werden muss. In jedem Fall ist die Haftung begrenzt auf den Umfang der vereinbarten Vergütung.

8.3. Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen der Agentur Zweite Heimat.

8.4. Soweit der Agentur im Zusammenhang mit der

Vertragsabwicklung Schadenersatzansprüche gegen Dritte zustehen, tritt die Agentur derartige Ersatzansprüche auch an den Auftraggeber ab, sofern dieser die Abtretung derartiger künftiger Ansprüche annimmt. In einem solchen Fall stehen dem Auftraggeber gegen die Agentur keine weiteren Ansprüche zu. Der Auftraggeber ist berechtigt, derartige Ansprüche auf eigene Kosten durchzusetzen.

8.5. Der Auftraggeber (Veranstalter) verpflichtet sich, für die Veranstaltung eine Veranstalterhaftpflicht abzuschließen und auf Verlangen vorzuweisen. Der Auftraggeber haftet auch für Schäden an in seinem Auftrag von der Agentur angemieteten Sachen und Räumen, insbesondere Schäden, die von den Gästen des Veranstalters verursacht wurden.

8.6. Die Agentur haftet grundsätzlich nicht für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden der Subunternehmer, die zur Eventdurchführung beauftragt wurden.

8.7. Soweit nicht anders vereinbart, verpflichtet sich der Auftraggeber (Veranstalter) zur Einholung sämtlicher für die Veranstaltung erforderlichen, behördlichen Genehmigungen.

9. Haftung Eventdienstleistungen.

9.1. Die Haftung für Mietmöbel, technisches Material und sonstige Leistungen und Gegenstände, welche die Agentur für den Veranstalter anmietet, obliegt dem Veranstalter.

9.2. Die Haftung beginnt mit den ersten Aufbaumaßnahmen zum Event und endet nach den letzten Abbaumaßnahmen (Veranstaltungszeitraum). Entscheidend für den Zeitraum der Haftung ist der von der Agentur für die Veranstaltung erstellte Produktionsplan, der dem Veranstalter zur Kenntnis vorliegt.

9.3. Der Veranstalter haftet für Vorsatz und Fahrlässigkeit, auch die seiner Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen, sowie der von ihm zur Veranstaltung zugelassenen Gäste.

9.4. Schädigungen im Veranstaltungszeitraum (s. Pkt. 9.2.) sind zunächst dem Veranstalter zuzurechnen. Dem Veranstalter obliegt der Beweis des Gegenteils.

10. Option in Location

Das Halten einer Location in erster Option gewährt das Recht, das Angebot zur Miete der Location binnen Optionsfrist schriftlich anzunehmen. Mit der Erteilung einer Option ist kein Anspruch auf Fristverlängerung einer Option verbunden.

11. Geheimhaltung, Presseerklärung

11.1. Informationen und Unterlagen der Agentur dürfen ausschließlich für die Zwecke dieses Vertrages verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dritte sind nicht die zur Durchführung des Vertragsverhältnisses hinzugezogenen Hilfspersonen wie Freie Mitarbeiter, Subunternehmer etc.

11.2. Darüber hinaus vereinbaren die Vertragsparteien Vertraulichkeit über den Inhalt dieses Vertrages und über die bei dessen Abwicklung gewonnenen Erkenntnisse zu wahren.

11.3. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.

11.4. Presseerklärungen und Auskünfte, in denen auf die Agentur Bezug genommen wird, sind nur nach vorheriger schriftlicher Abstimmung (auch per eMail) zulässig.

12. Schlichtung

Die Parteien versuchen, bei allen Meinungsverschiedenheiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis zunächst eine Lösung durch eine eingehende Erörterung zwischen den Ansprechpartnern herbeizuführen.

13. Sonstiges

13.1. Die Abtretung von Forderungen gegen die Agentur ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung zulässig. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. Die Regelung des §354a HGB bleibt hiervon unberührt.

13.2. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur wegen Gegenansprüchen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.

13.3. Die Vertragsparteien können nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

13.4. Die Agentur darf den Kunden und die Veranstaltung auf ihrer Homepage im Internet in Schrift und Bild führen und in anderen Medien als Referenzkunden nennen. Die Agentur darf ferner die erbrachten Leistungen zu Demonstrationszwecken öffentlich wiedergeben oder auf sie hinweisen, es sei denn, der Kunde kann ein entgegenstehendes berechtigtes Interesse geltend machen.

14. Schlussbestimmungen

14.1. Alle Änderungen und Ergänzungen vertraglicher Vereinbarungen müssen zu Nachweiszwecken schriftlich niedergelegt werden. Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen. Meldungen, die schriftlich zu erfolgen haben, können auch per eMail erfolgen.

14.2. Sollten einzelne Bestimmungen der Parteivereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken der Vereinbarungen.

14.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil.

14.4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

14.5. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz der Agentur Zweite Heimat.

14.6. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Vertragsabwicklung Daten gespeichert werden.